

Aktenzeichen: 4 AZR 162/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 30. Mai 1984

- 4 AZR 162/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. November 1980

Hamburg

- 4 Ca 170/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. Februar 1982

Hamburg

- 4 Sa 59/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Angestellten mit Forschungsaufgaben

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 1 a, VergGr. I b Fallgruppe 6, VergGr. I a Fallgruppe 2 und VergGr. I Fallgruppe 2; ZPO § 144 (Angestellter mit Forschungsaufgaben bei der Bundesforschungsanstalt für Fischerei)

Leitsätze:

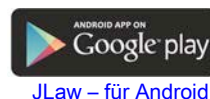
K e i n e

Hinweise des Senats:

- 1) Bedeutung des Haushalts- und Stellenplanes für die Eingruppierung
- 2) Bedeutung der "Auffassung der beteiligten Berufskreise" für die Tarifauslegung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 162/82

4 Sa 59/81 Hamburg

Verkündet am
30. Mai 1984

Haust,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Scheerer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. Februar 1982 - 4 Sa 59/81 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte zur Zahlung von 15.997,27 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus dem entsprechenden Nettobetrag seit dem 29. September 1980 verurteilt und weiter festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. I BA1 zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger hat ein Hochschulstudium in Physiologie abgeschlossen und auf dem Fachgebiet der Zoologie promoviert. Seit dem 1. April 1954 steht er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der B

in H in den Diensten der Beklagten. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. I a BAT.

Ausweislich einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 5. April 1976 obliegt dem Kläger die Leitung des elektrofischereilichen und -physiologischen Laboratoriums sowie die Durchführung von elektrofischereilicher und -physiologischer Grundlagenforschung. Der Kläger leitet, koordiniert und überwacht die Arbeiten des Laboratoriums und führt alle erforderlichen Untersuchungen durch. Die Aufgaben des vom Kläger geleiteten Laboratoriums dienen der Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrofischerei und der Elektrophysiologie zum Zwecke der praktischen Anwendung in der Elektrofischerei und der Konstruktion von Elektrofischsperrern im Rahmen des Umweltschutzes zur Verhütung von Fischsterben durch Industrie- und Kraftwerke. Zu diesem Aufgabengebiet des Klägers gehört ferner die Erforschung des "Gesundheitszustandes" der Fische mittels der vom Kläger dazu neu entwickelten Methoden. Mit der Veröffentlichung von bisher 73 wissenschaftlichen Beiträgen gehört der Kläger zu den bekanntesten Spezialisten seines Faches. Auf der Basis seiner Forschungsergebnisse hat er auf den Gebieten der Elektrofischerei und Elektrophysiologie zahlreiche Elektrofanggeräte entwickelt, die zum Fangen, Leiten, Scheuchen und Töten von Fischen benötigt werden und weltweite Verbreitung gefunden haben. Die Elektroanlagen dienen neben dem Fischfang selbst auch dem Schutz der Fische vor Wasserentnahmestellen der Industrie- und Kraftwerke. Dieses Aufgabengebiet nimmt 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch.

Weiter ist der Kläger auf dem Gebiet der Entwicklung neuer physiologischer Test- und Untersuchungsmethoden in der Abwasserforschung tätig. Im Rahmen des Institutsprogramms zur Erforschung der Wirkung von Schad- und Fremdstoffen auf den Fisch in seiner

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Umwelt hat der Kläger neue Methoden entwickelt und in die entsprechende praktische Arbeit eingeführt. Die von ihm erarbeiteten Methoden dienen der Erkennung von Frühschäden an Fischen im Wege physiologischer Untersuchungsmethoden. Der Kläger hat Aktionsstrommessungen und Elektrokardiogramme eingeführt, um das nervenphysiologische Verhalten der Fische zu beschreiben. Über seine hämatologischen Untersuchungen an Fischen hat die Universität G einen Lehrfilm anfertigen lassen. Bisher sind 39 wissenschaftliche Beiträge des Klägers auf diesem Gebiet erschienen. Im einzelnen wurden vom Kläger stoffwechselphysiologische Untersuchungen, nervenphysiologische Untersuchungen und solche hämatologischer und histologischer Art eingeführt, um die Wirkung von Schad- und Fremdstoffen auf die Fische in ihrer Umwelt zu erforschen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß durch die fortschreitende Industrialisierung immer mehr Abwassergifte in die Vorfluter und Küstengebiete gelangen. Oft ist die Wirkung der chemischen Stoffe auf das nerven- und reizphysiologische Verhalten der Fische nicht bekannt, was für die Konzipierung von Scheuchanlagen besonders wichtig ist. Im einzelnen wurde vom Kläger festgestellt, daß mit Schwermetallsalzen kontaminierte Fische eine andere Stromdichte für ihre Reaktion benötigen. Daraus ergibt sich, daß alle Fischeanlagen diesen Gegebenheiten Rechnung tragen müssen. Auch dieses Arbeitsgebiet nimmt 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch.

Weiter leitet der Kläger im Rahmen seiner wissenschaftlichen Aufgaben zu 2 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit Gastforscher und Stipendiaten zu entsprechender eigener wissenschaftlicher Arbeit an. 16 Gastwissenschaftler haben unter der Leitung des Klägers völlig selbständig wissenschaftlich gearbeitet.

Darüber hinaus betreibt der Kläger die Beratung über die Konstruktion von Elektrosperren vor Kraftwerken und Industriewerken im Rahmen des Umweltschutzes im Inland und Ausland sowie die Beratung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission der IEC und der Kraftwerkunion. Er ist Vorsitzender der VDE - Kommission Elektrofischereianlagen für Binnen-, Küsten- und Hochseegewässer sowie deutscher Vertreter im Internationalen Fachausschuß für Electrical - Fishing der FAO und in der IOC für Elektrofischereianlagen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1975 beantragte der Kläger erfolglos bei der Beklagten seine Vergütung nach VergGr. I BAT. Aufgrund des ablehnenden Bescheides der Beklagten hat der Kläger in einem Vorprozeß die Beklagte beim Arbeitsgericht Hamburg auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen I a und I BAT für den Monat Dezember 1975 in Höhe von 579,45 DM brutto in Anspruch genommen. Mit Urteil vom 14. Mai 1980 - 4 Ca 187/77 - erkannte das Arbeitsgericht nach diesem Antrag des Klägers. Das arbeitsgerichtliche Urteil des Vorprozesses ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Schreiben vom 15. August 1980 hat die Beklagte dem Kläger mitgeteilt, zwar werde sie den ihm im Vorprozeß vom Arbeitsgericht zuerkannten Betrag an ihn auszahlen, eine darüber hinausgehende Bindung könne sie jedoch nicht anerkennen.

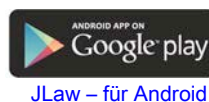
Darauf hat der Kläger mit der vorliegenden Klage die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen I a und I BAT für den Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1977 in Höhe von 15.997,27 DM in Anspruch genommen. Außerdem hat er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er nehme Forschungsaufgaben wahr, die dazu bestimmt seien, den wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiete der Elektrofischerei und der Elektrophysiologie zu erweitern und neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, die das elektrische Fangen, das elektrische Scheuchen sowie das elektrische Töten von Fischen betreffen. Dabei handele es sich um Forschungsaufgaben, die deutlich höher zu bewerten seien als solche der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2. Als einziger deutscher Wissenschaftler sei er auf elektrofischereilichen und elektrophysiologischem Gebiet tätig. Auf dem Gebiete des elektrischen Fischfangs habe er die Einwirkung des elektrischen Stromes auf den Stoffwechsel und nervenphysiologische Abläufe im Organismus untersucht. Von ihm würden günstige Impulsformen entwickelt, um mit Hilfe des Stromes die Fische an den Fangfischer zu "locken". Diese Impulsformen würden in der Elektrofischerei eingeführt. In der kommerziellen Fischerei würden elektrifizierte Netze eingesetzt. Erst nachdem die Auswirkungen der elektrischen Beeinflussung genau bekannt gewesen seien, hätten die Anwendungsmöglichkeiten für die Praxis freigegeben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

werden können. Die fortschreitende Industrialisierung und der steigende Energiebedarf hätten dazu geführt, daß immer größere Kühlwassermengen dem Vorfluter oder dem Meer entnommen würden. Daraus entstünden große Gefahren für den Fischbestand und die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Ablaufes der Produktion der Betriebe. Gerade im Hinblick darauf habe er Grundlagenforschung auf dem Gebiete des elektrischen Scheuchens der Fische betrieben. In gleicher Weise arbeite er auf dem Gebiete der Tötung von Fischen und Wassertieren anderer Art. Diese werde durchgeführt, um Raubfische oder Nahrungskonkurrenten von Nutzfischen, minderwertige Fische oder erkrankte Fische in ihrem Bestand zu vermindern. Im übrigen gehe der Zweck der Tötung dahin, das tierschutzgerechte und schmerzlose Töten von Nutzfischen wie Aalen und Forellen sowie das schmerzlose Töten von Seewassertieren zu realisieren. Entsprechende Tötungsanlagen würden von ihm konzipiert. Seine wissenschaftliche Forschungsarbeit habe internationale Anerkennung gefunden. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 15.997,27 DM brutto nebst 4 v.H. aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag zu zahlen,
- 2) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei unbegründet, weil der Kläger zutreffend in VergGr. I a BAT (Fallgruppe 2) eingruppiert sei. Demgegenüber komme eine Eingruppierung in die VergGr. I BAT (Fallgruppe 2) nur für einzelne, besonders herausgehobene Spitzenstellungen im Forschungsbereich in Betracht. Zwar sei der Kläger ein anerkannter Wissenschaftler. Sein Arbeitsplatz erfordere jedoch nicht die besondere und herausgehobene Qualifikation der Fallgruppe 2 der VergGr. I BAT. Demgemäß sei der Arbeitsplatz des Klägers auch nur als Dienstposten der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen. Auch aus dem Forschungsrahmenplan 1980 - 1983 ergebe sich, daß der Aufgabenbereich des Klägers nicht als herausragend bezeichnet werden könne. Aus der Zahl seiner Veröffentlichungen seien keine Rückschlüsse auf die Qualifikation eines Forschers möglich. Jeder Forscher müsse wissenschaftliches Neuland betreten, wie die Tarifvertragsparteien auch in der heranzuziehenden Protokollnotiz Nr. 2 klargestellt hätten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger unter Beschränkung seiner Zinsforderung auf die Zeit ab Klagezustellung (29. September 1980) und seines Feststellungsantrages auf den Zeitraum ab 1. Januar 1978 sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit im Ergebnis zutreffender und revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1977 der eingeklagte Differenzbetrag zwischen den VergGruppen I a und I BAT zusteht und auch für die Folgezeit die Verpflichtung der Beklagten besteht, an den Kläger Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen.

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, ist der Kläger Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Demgemäß gilt zwischen den Parteien der BAT nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit kommt es zunächst darauf an, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. I BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteil des Senats vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 - und 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, auch das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Mit dem bei Angestellten mit Forschungsaufgaben je nach den Umständen schwierigen rechtlichen Komplex der Arbeitsvorgänge des Klägers befassen sich beide vorinstanzlichen Urteile nicht. Vorliegend ist das jedoch unschädlich. Da die Tätigkeit des Klägers auch in ihren Einzelheiten unstreitig ist und alle dazu sonst noch erforderlichen Feststellungen von den Vorinstanzen getroffen worden sind, ist der Senat in der Lage, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst festzulegen, wozu er ohnehin rechtlich immer die Möglichkeit hat (vgl. die Urteile des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 - und 19. Oktober 1983 - 4 AZR 340/81 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Danach ist die gesamte Forschungstätigkeit des Klägers, d.h. die Leitung des elektrophysiologischen und -physiologischen Laboratoriums, die Entwicklung neuer physiologischer Test- und Untersuchungsmethoden und die Einbeziehung der Gastforscher und Stipendiaten in diese Aufgabengebiete, als ein großer Arbeitsvorgang zu betrachten. Dabei ist als Arbeitsergebnis die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Laboratoriums und die dort zu verrichtende, ebenfalls selbständige und eigenverantwortliche Durchführung der anfallenden Forschungsaufgaben unter Beteiligung der Gastforscher und Stipendiaten anzusehen. Da dem Kläger alle diese Aufgaben in eigener Kompetenz und Verantwortung übertragen sind und sie teilweise sogar von anderen Bediensteten überhaupt nicht wahrgenommen werden können, stehen Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung, d.h. hier der tatsächliche Forschungsbetrieb, fest. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß nach den Feststellungen der Vorinstanzen die bezeichneten Aufgaben des Klägers ihrerseits nicht weiter aufteilbar sind, weil die Leitung des Laboratoriums, die Ausführung der Forschungsaufträge und die Einbeziehung von Gastforschern und Stipendiaten in den Forschungsbetrieb fachlich und organisatorisch zusammengehören und nicht voneinander trennbar sind. Auch ist insoweit eine tarifrechtlich einheitliche Bewertung möglich. Indem der Senat so hinsichtlich der Leitung des Laboratoriums, der Entwicklung neuer Test- und Untersuchungsmethoden und der Einbeziehung von Gastforschern und Stipendiaten durch den Kläger, also für dessen gesamte Forschungstätigkeit im weiteren Sinne, nur einen Arbeitsvorgang annimmt, folgt er seiner Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

mit Angestellten aus dem Forschungsbereich (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 261, 266 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Bestimmung weiterer Arbeitsvorgänge des Klägers bedarf es vorliegend nicht, weil die bezeichneten Aufgaben des Klägers zusammengekommen 62 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen. Außerdem ist zweifelhaft, ob es sich, soweit der Kläger außerdem noch in fachwissenschaftlichen Gremien mitarbeitet, Beratungstätigkeiten ausführt und wissenschaftliche Kongresse besucht, um Aufgaben handelt, die er aufgrund seines Arbeitsvertrages zu erfüllen hat.

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. I b BAT Fallgruppe 6

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,

nach VergGr. I a BAT Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert, und

nach VergGr. I BAT Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2,

wobei jeweils die Protokollnotiz Nr. 2 gilt, in der bestimmt wird:

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf, so daß das Landesarbeitsgericht zunächst die Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe (VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a) und alsdann die der qualifizierenden Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6, der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 und schließlich diejenigen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 hätte überprüfen müssen (vgl. auch hierzu die Urteile des Senats BAG 36, 261, 268 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Das ist aus zwei Gründen unumgänglich notwendig: Einmal können die Parteien - anders als bei Tatsachen - Rechtsbegriffe nicht "unstreitig stellen" (vgl. das Urteil des Senats BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Außerdem sind die tariflichen Tätigkeitsmerkmale von den Tarifvertragsparteien rechtssystematisch so miteinander verbunden worden, daß die höheren Merkmale jeweils die volle Erfüllung derjenigen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe zwingend verlangen. Es muß schließlich auch jeweils für die Rechtsmittelgerichte erkennbar sein, aufgrund welcher konkreten Tatsachen ein Gericht für Arbeitssachen die Merkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe als erfüllt ansieht und welche Tatumsstände damit für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen herangezogen werden.

Demgegenüber führt das Landesarbeitsgericht aus, vorliegend sei "lediglich bestritten", ob die Tätigkeit des Klägers deutlich höher zu bewerten sei als eine solche nach der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2, so daß vom Landesarbeitsgericht nicht zu überprüfen sei, "ob der Aufbau der tarifvertraglichen Bestimmungen richtig erfüllt ist." Diese abstrakte Beurteilung des Landesarbeitsgerichts widerspricht dem Tarifaufbau und der entsprechenden Senatsrechtsprechung und hätte, wenn das angefochtene Urteil darauf beruhen würde, die Aufhebung des angefochtenen Ur-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

teils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur Folge. Gleichwohl bedarf es dessen nicht, weil das Landesarbeitsgericht entgegen dem von ihm aufgestellten Grundsatz an verschiedenen Stellen seiner Entscheidungsgründe dennoch überprüft und bejaht hat, daß und aus welchen Gründen der Kläger die Erfordernisse der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a, VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 und VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 erfüllt. Soweit das in Einzelheiten nicht geschehen ist, kann der Senat aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen die entsprechenden rechtlichen Schlüsse selbst ziehen.

Der Kläger ist promovierter Zoologe und damit ein Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 1. Seine Tätigkeit ist eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne, weil sie eine derartige wissenschaftliche Ausbildung fordert. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht zweifelhaft, daß der Kläger, soweit er das Laboratorium leitet, dort physiologische Test- und Untersuchungsmethoden entwickelt und Gastforscher bzw. Stipendiaten in den wissenschaftlichen Betrieb einbezieht, "Aufgaben in der Forschung" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 sowie der Anforderungen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 zu erledigen hat. Das führt auch das Landesarbeitsgericht selbst mit näherer Begründung zutreffend aus. An anderer Stelle wird vom Landesarbeitsgericht auch zum Ausdruck gebracht, daß und aus welchen Gründen es sich insoweit um "schwierige Forschungsaufgaben" im Sinne der weiteren Erfordernisse der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 handelt. Die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 fordern aber darüber hinaus auch noch, daß die Forschungsaufgaben dem jeweiligen Angestellten "zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung" übertragen worden sein müssen. Die damit geforderte Selbständigkeit setzt nach der Senatsrechtsprechung eine der Stellung des Angestellten entsprechende Selbständigkeit bezüglich der anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden sowie der Wahl der Hilfsmittel voraus, während "verantwortliche Bearbeitung" im tariflichen Sinne weiter erfordert, daß der Angestellte für seinen Forschungsbeitrag die persönliche und wissenschaftliche Verantwortung tragen muß (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 261, 269 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Die Erfüllung dieses tariflichen Erfordernisses begründet das Landesarbeitsgericht damit, daß der Kläger "über das Vorgehen und die Wahl der Hilfsmittel" zu entscheiden habe, wobei sich im übrigen aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt, daß er für seinen Forschungsbeitrag auch die volle persönliche und wissenschaftliche Verantwortung zu tragen hat. Darüber hinaus werden in der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 "hochwertige Leistungen" bei schwierigen Forschungsaufgaben der geschilderten Art gefordert. Damit wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation des Angestellten verlangt, die auch für die entsprechenden Forschungsaufgaben notwendig sein muß, worauf mit Recht die Beklagte hinweist (vgl. auch dazu die Urteile des Senats BAG 36, 261, 270 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Hierbei geht das Landesarbeitsgericht in abstrakter Weise vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und begründet im einzelnen unter Hinweis darauf, daß es sich bei der Elektrofischerei und Elektrophysiologie sowie der Erforschung der Schad- und Fremdstoffe und ihrer Auswirkungen auf den Fisch um außergewöhnliche naturwissenschaftliche Sondergebiete handele, warum bei der Forschungstätigkeit des Klägers "hochwertige Leistungen" im tariflichen Sinne vorliegen.

Demgegenüber fordern die vom Kläger für sich beanspruchten Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 im Sinne einer nochmaligen Heraushebung, daß die Forschungstätigkeit des Angestellten

"deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2".

Zu diesen besonders herausragenden Merkmalen der Spitzengruppe der Vergütungsordnung zum BAT hat der Senat ausgeführt, weil schon in den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 hohe Anforderungen an den Angestellten und die Qualität seiner Forschungstätigkeit gestellt würden, müsse die Tätigkeit des Angestellten, um den nochmals erhöhten Anforderungen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 entsprechen zu können, außergewöhnlichen Charakter haben, demgemäß seien außerordentliche fachliche Anforderungen an den Angestellten zu stellen, die diejenigen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 beträchtlich übersteigen (vgl.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

auch dazu die Urteile des Senats BAG 36, 261, 271 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei ist wegen der sehr allgemein gehaltenen Abfassung dieser Merkmale den Tatsachengerichten ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt (vgl. wie zuvor).

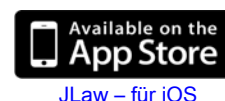
Das Landesarbeitsgericht geht unter ausdrücklichem Hinweis auf das Urteil des Senats BAG 36, 261 (= AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975) bei der Anwendung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 vom zutreffenden Heraushebungsbegriff aus. Es behält ihn auch bei seiner Subsumtion bei. Nach einer eingehenden Erläuterung der entsprechenden Aufgaben des Klägers und der Darlegung des wesentlichen Teils der Ausführungen des Sachverständigen Dr. U. führt das Landesarbeitsgericht alsdann aus, die ungewöhnlichen Forschungsaufgaben des Klägers hätten eine derartig herausragende Bedeutung, daß schon deswegen die Erfüllung der Voraussetzungen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 zu bejahen sei, wobei angesichts der ständigen Wasserverschmutzung und zunehmenden Industrialisierung die Forschungstätigkeit des Klägers für den Umweltschutz, die Volkswirtschaft und die Ernährung der Menschen nicht hoch genug eingeschätzt werden könne. Auf der Grundlage dieser Bewertung bejaht das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes beim Kläger die Erfüllung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2. Seine diesbezüglichen - wenngleich verhältnismäßig kurzen - begründenden Ausführungen sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und berücksichtigen alle vom Landesarbeitsgericht zuvor im einzelnen dargestellten tatsächlichen Umstände.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Annahme der Revision liegen keine Anzeichen dafür vor, daß das Landesarbeitsgericht den von ihm eingangs zutreffend und unter Hinweis auf die Senatsrechtsprechung definierten besonderen Heraushebungsbegriff der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat. Es trifft auch nicht zu, wenn die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe ausschließlich die hohe fachliche Qualifikation des Klägers gewürdigt und dabei unerörtert gelassen, ob eine derart hohe Qualifikation für den Arbeitsplatz des Klägers überhaupt

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

erforderlich sei. Dabei übersieht die Revision bereits, daß das besondere Heraushebungsmerkmal der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 auch einen weithin subjektiven Charakter hat, indem dort außergewöhnliche fachliche Anforderungen an den jeweiligen Angestellten selbst gestellt werden, wie sich auch aus den zuvor erwähnten Urteilen des Senats ergibt. Sowohl aus dem Tatbestand als auch den erläuternden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die es in den Entscheidungsgründen seinen rechtlichen Folgerungen nochmals voranstellt, ergibt sich im übrigen auch, daß der Arbeitsplatz des Klägers dessen hohe fachliche Qualifikation erfordert, wobei von besonderer rechtlicher Bedeutung ist, daß es sich dabei unstreitig um seine nach seinem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit handelt. Die begründenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts erschöpfen sich auch keineswegs, wie die Revision vorträgt, in einer Wiederholung der Ausführungen des Sachverständigen. Vielmehr zieht das Landesarbeitsgericht aus dem gesamten Inhalt der Verhandlung unter Verwertung der hier besonders bedeutsamen Ausführungen des fachlich qualifizierten Sachverständigen eigene rechtliche Schlüsse für die Erfüllung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2. Auf alle Einzelheiten des Schriftsatzes der Beklagten vom 14. Oktober 1981 brauchte das Landesarbeitsgericht dabei nicht einzugehen, zumal es diesen Schriftsatz der Beklagten ausdrücklich in Bezug genommen und damit berücksichtigt hat. Zwar trägt die Revision in allgemeiner Weise vor, das Landesarbeitsgericht habe entscheidungserhebliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Um welche Tatsachen es sich dabei handelt, wird von der Revision jedoch nicht ausgeführt. Da die Forschungsaufgaben des Klägers unstreitig 62 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen und insoweit vom Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Erfüllung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 bejaht wird, kommt es entgegen den weiteren Ausführungen der Revision nicht darauf an, ob und inwieweit das für die sonstigen Aufgaben des Klägers ebenfalls zutrifft.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision kommt es auch nicht darauf an, wie der Arbeitsplatz des Klägers im behördlichen Haushalts- und Stellenplan ausgewiesen ist. Der Inhalt des Stellenplanes hat nämlich für die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes keine rechtliche Bedeutung (vgl. die Urteile des Senats



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

- 14 -

vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 - AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG 38, 221, 232 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Entgegen den ergänzenden Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kommt dem Stellenplan insoweit auch keine berücksichtigungsfähige ergänzende oder richtungsweisende Qualifikation zu. Es ist deswegen auch unbeachtlich, daß die Stelle des Klägers im Haushaltsplan und im Stellenplan nur als eine solche der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen ist. Das könnte bei einem Beamten als Stelleninhaber rechtliche Bedeutung haben, ist jedoch für den Kläger angesichts des grundlegenden rechtlichen Unterschiedes zwischen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes bedeutungslos (vgl. das Urteil des Senats vom 11. April 1979 - 4 AZR 567/77 - AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Da es ausschließlich darauf ankommt, ob beim Kläger selbst die Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 erfüllt sind, ist es entgegen der Meinung der Revision und den ergänzenden Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch ohne rechtliche Bedeutung, wie andere Angestellte mit Forschungsaufgaben innerhalb der Bundesforschungsanstalt für Fischerei und an anderer Stelle vergütet werden. Entsprechende Vergleiche brauchte das Landesarbeitsgericht daher auch nicht anzustellen. Auch auf die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" kann sich die Revision nicht erfolgreich berufen, da es sich dabei nur um ein ergänzendes und zur Bestätigung heranziehbares Mittel der Tarifauslegung handelt (vgl. die Urteile des Senats vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 - AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT und 26. Mai 1976 - 4 AZR 240/75 - AP Nr. 92 zu §§ 22, 23 BAT).

Auch die prozessualen Rügen der Revision sind nicht begründet. Entgegen den Ausführungen der Revision hat der Sachverständige Dr. U in seinem Gutachten keineswegs nur die besondere und auch von der Beklagten selbst anerkannte persönliche Qualifikation des Klägers zugrunde gelegt, sondern gleichermaßen berücksichtigt und im einzelnen gewürdigt, daß die auf seinem Arbeitsplatz dem Kläger gestellten Forschungsaufgaben diese hohe Qualifikation auch er-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

fordern. Die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen beruhen auch keineswegs allein auf dessen Besprechungen mit den Prozeßbeteiligten, sondern in erster Linie auf seiner fachwissenschaftlichen Qualifikation und dem Bild, das er sich - auch anhand der Publikationen des Klägers - von dessen Aufgaben gemacht hat. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision enthält das Sachverständigengutachten auch keineswegs nur eine "persönliche Wertung" des Sachverständigen. Vielmehr hat sich der Sachverständige im Sinne des Gutachtauftrages eingehend mit den verschiedenen Forschungsaufgaben des Klägers befaßt, wobei er auch auf die einzelnen Fachsparten eingegangen ist, in denen der Kläger tätig wird und über Fachkenntnisse und Erfahrungen außergewöhnlicher und fachübergreifender Art verfügt. Schließlich kommt es auf diese Rügen der Revision auch schon deswegen nicht mehr an, weil sie bereits in den Vorinstanzen hätten angebracht werden können (§ 295 Abs. 1 ZPO). Es fehlt entgegen der Meinung der Revision auch nicht an Tatsachenfeststellungen für das Sachverständigengutachten. Entgegen der Meinung der Revision ist die Tatsachenfeststellung nämlich nicht Sache des Sachverständigen, sondern der Gerichte. Zudem ist der Sachverhalt einschließlich der Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers unstrittig. Daher bestand für das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision auch keine Veranlassung mehr zu einer weiteren Beweisaufnahme, zumal auch das Arbeitsgericht den von ihm zugezogenen Sachverständigen Dr. U nicht zum Beweis streitiger Tatsachen nach den §§ 402 ff. ZPO, sondern von Amts wegen nach § 144 ZPO zu seiner fachlichen Unterstützung wegen fehlender eigener Sachkenntnis eingeschaltet hatte.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Gossen

Dr. Etzel

Scheerer

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)